

Vorlage-Nr.: **0728-2017/DaDi**  
(Referenz-Vorlage: 0025-2017/MVZ-GmbH)

Aktenzeichen: 510-003

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Beteiligungen: *L - Landrat*  
*210 - Konzernsteuerung*

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

| Nr. | Gremium  | Status | Zuständigkeit                       |
|-----|--|--------|-------------------------------------|
| 1.  | Kreiskliniken - Betriebskommission               | N      | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2.  | Kreisausschuss                                   | N      | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3.  | Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss | Ö      | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3.  | Haupt- und Finanzausschuss                       | Ö      | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 4.  | Kreistag   | Ö      | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Gründung eines weiteren Medizinischen Versorgungszentrums mit Fachrichtung Gynäkologie über das Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH in Groß-Umstadt**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.10.2017 in der Krankenhausstraße 13, Groß-Umstadt als neue Betriebsstätte ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 SGB V bestehend aus der Fachrichtung Gynäkologie mit 1,5 Zulassungen.
2. Die MVZ GmbH erwirbt die gynäkologische Einzelpraxis von Frau Andrea Wagner aus Groß-Umstadt. Der Kaufpreis für den Vertragsarztsitz beläuft sich insgesamt auf Euro 110.000,00. Die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Praxisanteile in Höhe von insgesamt Euro 110.000,00 werden im Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2017 der MVZ-GmbH (Gesellschafterversammlung am 21.03.2017) beantragt. Die Finanzierung erfolgt über die Aufnahme eines Darlehens. Eine entsprechend benötigte Ausfallbürgschaft für ein Darlehen, welches auch die Kosten für den gynäkologischen Vertragssitz in Höhe von 110.000,00 € beinhaltet, soll seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende Kreistagsbeschluss erfolgt voraussichtlich im September 2017.
3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird gem. § 95 Abs. 2 SGB V als Gesellschafter des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen

vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Die anliegende Bürgschaft wird im Wortlaut beschlossen:

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe Frau Andrea Wagner plant Ihre Praxis in Groß-Umstadt in der bisherigen Form aufzugeben, da sie nicht länger selbständig tätig sein möchte und eine Anstellungsmöglichkeit im ambulanten Bereich sucht, verbunden mit einer stärkeren Anbindung an den stationären Sektor. Die alternative Suche nach einer Nachfolgerin bzw. einem Nachfolger gestaltete sich schwierig, es droht der Verkauf und möglicherweise Abzug des Sitzes aus der Stadt. Die fach-gynäkologische Versorgungslage in Groß-Umstadt hat sich in der vergangenen Zeit bereits verschlechtert. Liegt der Versorgungsgrad für den Kreis zwar in einem akzeptablen Bereich, so sind in Groß-Umstadt jedoch nur noch 2,5 Vertragsarztsitze vorhanden, nachdem bereits ein Sitz aus der Stadt abgezogen und in den Westkreis verlagert wurde. Mit einem weiteren Sitzverkauf und einem möglichen Abzug aus Groß-Umstadt würden lokal nur noch 1,5 Sitze vor Ort verbleiben, davon ein halber Sitz der Frau Dr. Habedank im radiologisch-gynäkologischen MVZ an der Kreisklinik.

Mittelfristig stellt dies nicht nur für die Frauen im Ostkreis, sondern voraussichtlich auch für die Kreisklinik ein Problem dar. Eine sich verschlechternde ambulante Versorgung vor Ort würde gleichzeitig auch das „Abwandern“ von medizinischen Leistungen an andere Krankenhäuser zur Folge haben. Der Sitzerwerb für die MVZ GmbH könnte hier beide drohenden Probleme gleichermaßen vermeiden.

### **2. Zielsetzung**

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des KV-Sitzes von Frau Wagner in Groß-Umstadt. Der „kleine“ gynäkologische MVZ-Anteil an der Kreisklinik (0,5) ist dauerhaft nicht kostendeckend zu führen, was z.B. fachlich spezialisiertes medizinisches Assistenzpersonal angeht. Es ist daher eine sinnvolle Maßnahme, im Rahmen der Hinzunahme des gynäkologischen Sitzes die beiden gynäkologischen Anteile zusammenzuführen und Synergieeffekte zu nutzen. Der halbe gynäkologische Sitz (Frau Dr. Habedank) wird aus dem radiologisch-gynäkologischen MVZ herausgelöst und mit dem ganzen Sitz von Fr. Wagner als MVZ zusammengeführt und neugegründet werden. Dies ist für das bestehende MVZ möglich, da zum 1.4.2017 der radiologische Sitz zu gleichen Teilen aufgeteilt wird: auf Frau Dr. Thieme und Frau Dr. Wolff. Die zulassungsrechtlich verpflichtende Verknüpfung von radiologischem und gynäkologischen Sitz, welche bei Gründung des MVZ im vergangenen Jahr erforderlich war, entfällt somit.

Das neue gynäkologische MVZ wird seinen Sitz im Gesundheitszentrum Groß-Umstadt (GZG) in der Krankenhausstraße 13 haben. Das Personal der Praxis Frau Wagner wird übernommen. Gemeinsam mit der bestehenden Praxis von Frau Dr. Arncken im Medic-Center kann die regionale ambulante Versorgung in Groß-Umstadt im bestehenden Umfang gesichert sowie einer drohenden Verschlechterung der stationären Versorgungsstruktur entgegen gewirkt werden.

## **2.1 Bewertungsmatrix**

Gemäß der Vorgaben wurden die vorliegenden Aspekte im Rahmen der Einzelbewertungsmatrix evaluiert und ergeben mit 75 von 100 Punkten eine Empfehlung zum Sitzwerb. Die Bewertungsmatrix wird dieser Vorlage angefügt.

## **3. Rechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinisches Versorgungszentrums**

### **3.1 Sozialrechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinischen Versorgungszentrums**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat bereits ein Zentrum für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH mit einer Betriebsstätte in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt gegründet. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die GmbH weitere Betriebsstätten gründen. Diese müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V an jedem Standort gesondert erfüllt werden. Danach müssen MVZs „ärztlich geleitete Einrichtungen sein, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind“.

Seit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist es zur Gründung eines MVZ ausreichend, wenn mindestens zwei Ärzte mit einer halben Vertragsarztzulassung als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Da das Kriterium „fächerübergreifend“ entfallen ist, kann das MVZ mit den vorhandenen vertragsärztlichen 1,5 Zulassung, auf der jeweils zwei Ärzte mit einer halben bzw. vollen Zulassung angestellt sind, gegründet werden. Da ab dem 01.04.2017 auch das radiologische MVZ mit jeweils zwei Ärzten auf einer Zulassung betrieben werden kann, kann der halbe Sitz verlegt werden, ohne dass das radiologische MVZ in seiner Zulassung gefährdet wird.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist ein geeigneter Gründer für ein MVZ, da er als Träger eines Krankenhauses Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 a SGB V ist. Er erfüllt darüber hinaus, dass durch das Versorgungsstrukturgesetz neu geschaffene Kriterium der „Kommune“, welches weit zu verstehen ist.

Das gynäkologische MVZ in Groß-Umstadt kann als weitere Betriebsstätte der bestehenden GmbH gegründet werden. Für die Zulassung eines MVZs ist lediglich weitere Voraussetzung, dass die Gesellschafter auch für die weitere Betriebsstätten eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.10.2017 ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V unter dem Dach der bereits bestehenden Gesellschaft.

### 3.2 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Erklärung ist für jede Betriebsstätte neu abzugeben.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss sich auch auf Forderungen beziehen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden, § 95 Abs. 2 SGB V. Damit werden die juristischen Personen haftungsrechtlich den als Personengesellschaften organisierten Organisationen gleichgestellt, also der GbR, in welcher üblicher Weise Arztpraxen geführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das MVZ durch die gewählte Rechtsform gegenüber der üblichen Arztpraxis über keinen Haftungsvorteil verfügt.

Die Bürgschaft bezieht sich hierbei ausschließlich auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ. Da das MVZ nach Leistungserbringung grundsätzliche Forderungsinhaber gegenüber der KV bzw. Krankenkassen ist, kann es sich bei den Forderungen der KV und Krankenkassen im Wesentlichen um Gebührenforderungen sowie Regressforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Plausibilitätsprüfungen handeln oder aber aus Fehlrechnungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in § 104 Abs. 2 HGO geregelt. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 104 Abs. 2 HGO besagt ergänzend, dass grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernommen werden dürfen, da diese dem Umfang nach beschränkt sind. Gemäß Satz 2 der Verwaltungsvorschrift müssen selbstschuldnerische Bürgschaften auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unter Anlegung eines kritischen Maßstabs zulässig.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend gegeben. Derzeit bestehen insgesamt nur 2,5 gynäkologische Vertragsarztsitze in Groß-Umstadt. Der Vertragsarztsitz kann im gesamten Planungsbereich verlegt werden, so dass das Risiko besteht, dass der Sitz in Richtung Stadtgrenze Darmstadt verlegt werden kann. Durch den Erwerb der Praxis sichert der Landkreis Darmstadt-Dieburg damit die gynäkologische Basisversorgung im Ostkreis des Landkreises, so dass der Landkreis durch die Gründung des MVZs Aufgabe der Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn eine solche selbstschuldnerische Bürgschaft, die durch § 104 Abs. 2 HGO nicht gesetzlichen ausgeschlossen ist, erteilt wird. Denn der Zulassungsausschuss ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten, auf die Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu bestehen und kann ohne diese keine Zulassung erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht hierbei seitens des Zulassungsausschusses nicht.

Bei der Erteilung der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist in die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen, dass der Landkreis durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko eingeht. Die Bürgschaft ist, wie oben dargestellt, auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine

Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt:** KKH Eigenbetrieb „Kreiskliniken“

**Investitionsmaßnahme:** Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums über den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

| <b>Auszahlungen</b> | <b>2017</b>    | <b>2018</b> | <b>2019</b> |
|---------------------|----------------|-------------|-------------|
| (Finanzhaushalt)    | 110.000,00 EUR | 0,00 EUR    | 0,00 EUR    |
| <b>Erträge</b>      | <b>2017</b>    | <b>2018</b> | <b>2019</b> |
| Sachkonto:          | 0,00 EUR       | 0,00 EUR    | 0,00 EUR    |

**Anlage:**

- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Businessplan
- Matrix